

HEIMSTATUT

für das Studentenheim „Don Bosco“ gem.§ 15 StudHG, BGBl. 291/1986 (Fassung von 2019)

I. Heimbetreiber

Heimbetreiber ist gemäß §§ 3 und 20 StudHG die Ordensgemeinschaft der Salesianer Don Boscos, Hagenmüllergasse 27-33, 1030 Wien. Vertreten durch die jeweilige Heimleitung (Direktor, Verwalter, Heimleiter).

II. Widmungszweck

Das Studentenheim dient ausschließlich Studierenden im Sinne des § 4 StudHG. Es soll seinen BewohnerInnen ein attraktiven Zuhause zu leistbaren und ein gutes, gediegenes Arbeitsklima bieten, um das angestrebte Studienziel zu erreichen. Im Studentenheim sollen Eigeninitiativen, interdisziplinäre Vernetzungen und Gemeinschaft gefördert werden.

III. Heimplatzvergabe

Das Studentenheim steht grundsätzlich allen Studierenden offen, die an einer österreichischen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie studieren bzw. eine andere die Reifeprüfung (Matura) voraussetzende Ausbildung absolvieren oder sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten.

Die Richtlinien für die Vergabe von Heimplätzen folgen den Bestimmungen des §11 StudHG. Widmungszweck, soziale Bedürftigkeit, Vorschlagsrechte von Dritten (z. B. Landesregierungen) und Vorgaben von Eigentümern sind dabei ausschlaggebende Kriterien. Unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck sowie auf die soziale Bedürftigkeit der Bewerber können die freie Heimplätze prioritär an österreichische Studierende und die Studienanfänger bzw. Studierende in den ersten Studienjahren vergeben werden.

Die Benützungsverträge werden für 9 oder 12 Monate ausgestellt (kürzere Aufenthaltsdauer ist möglich).

Die Modalitäten zur Vertragsverlängerung und Kündigung sind im Benützungsvertrag definiert.

IV. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Heimplatz kann ausschließlich über die Website www.studentenheim.donbosco.at erfolgen. Anmeldungen sind jederzeit möglich.

V. Zahlungsmodalitäten für Benützungsentgelt und Kautionen

Benützungsentgelt und Kautionen sind durch Banküberweisung (Spesen zahlt der Auftraggeber) oder SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. In Ausnahmefällen kann Barzahlung vereinbart werden.

VI. Grundsätze für die Heimbenutzung

- a. Als Heimplätze gelten jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Je nach Zimmerkategorie erfolgt die Benützung alleine oder mit anderen. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen, wie zum Beispiel Etagenküchen, Kellerbar, Wintergarten, Kapelle, Musikräume.
- b. Jeder Heimbewohner erhält einen Zimmerschlüssel, der auch das Haustor sperrt, das heißt, jeder übernimmt für sich die volle Freiheit und Verantwortung. Das Haustor soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh von jedem jeweils abgesperrt werden. Schlüssel bleiben Eigentum des Heimträgers. Sie dürfen weder Dritten überlassen noch nachgemacht werden. Jeder Schlüsselverlust ist unverzüglich dem Heimleiter zu melden. Für abhanden gekommene Schlüssel haftet der Heimbewohner. Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Schlüssels und ggf. eines neuen Zylinders sind von der Heimbewohnerin / vom Heimbewohner zu bezahlen.
- c. Jeder Heimbewohner hat sich laut Meldegesetz binnen 3 Tagen nach Einzug bzw. vor Auszug selbst polizeilich an- bzw. abzumelden und den Meldezettel zum Vermerk binnen 8 Tagen bei der Heimleitung vorzulegen.
- d. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, auf Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Anrainer Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu wahren. Generell ist auch tagsüber auf Zimmerlautstärke und Lärmvermeidung zu achten.
- e. Beim Empfang von Besuchen ist volle Rücksichtnahme auf den Zimmerkollegen zu nehmen. Studium und Nachtruhe dürfen durch Besucher nicht gestört werden. Besucherinnen und Besucher dürfen Räume wie z.B. Waschküchen, Trockenräume, Musikproberäume nicht benutzen. Wer Besuche empfängt, trägt für deren Verhalten Haftung und Mitverantwortung. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen. Missachtung dieser Punkte oder das Übernachten lassen heimfremder Personen führt zum Verlust des Heimplatzes.

- f. Jede Heimbewohnerin / jeder Heimbewohner hat selbst dafür Sorge zu tragen, den Heimplatz stets versperrt und damit gesichert zu halten. Allgemeinbereiche und Gemeinschaftsräume sind einem größeren Nutzerkreis zugänglich. Der Studentenheimleiter rät daher, keine persönlichen Gegenstände in diesen Räumen zurückzulassen. Für eingebrachte Sachen der Heimbewohnerschaft oder ihrer Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimvertretung ist eine Haftung des Studentenheimes Don Bosco ausgeschlossen.
- g. Das Studentenheim ist auf Selbstverpflegung ausgerichtet. Etagenküchen, Kühlschränke, Getränkeautomaten etc. stehen zur Verfügung. Bettdecken und Kopfkissen muss jeder selber mitbringen, ebenso muss jeder für Kochgeschirr, Bettwäsche und Wäschewaschen selber sorgen. Waschmaschinen sind vorhanden!
- h. Die Heimleitung und die Heimbewohnerinnen und -bewohner verpflichten sich zu ressourcenschonendem Umgang mit Energie und Wasser. Kochplatten und Heizstrahler etc. sind aus Sicherheitsgründen im Zimmer nicht erlaubt. Ein Kühlschrank im Zimmer bedarf der Genehmigung der Heimleitung.
- i. Die Ausstattung des Heimplatzes und der Gemeinschaftsräume ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Jeder Heimbewohner haftet für den ihm zur Verfügung gestellten Wohnbereich. Zimmerwände nicht mit Tixo, Aufkleber etc. beschädigen. Fenster beim Weggehen schließen. Gegen individuelle Raumgestaltung, die Wände und Einrichtungsgegenstände unbeschädigt lassen, ist nichts einzuwenden. Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht erlaubt. Entstandene Mängel und / oder Schäden sind umgehend der Heimleitung zu melden. Die Kosten für Reparatur oder Neuanschaffung sind von der verantwortlichen Heimbewohnerin / vom verantwortlichen Heimbewohner zu tragen. Auch haftet jede Heimbewohnerin / jeder Heimbewohner für Abnützungen, die über das normale Maß hinausgehen.
- j. Heimbewohner dürfen fremde Zimmer nur mit Zustimmung der (des) Zimmerbewohner(s) betreten. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt die Heimleitung keine Haftung.
- k. Dem Raumpflegepersonal gegenüber wird Höflichkeit und Entgegenkommen erwartet. Während des Reinigens mögen die Zimmerbewohner den Raum verlassen.
- l. Das gemeinsame Leben fordert, dass jeder auf Ordnung und Sauberkeit im Haus, besonders aber in der Kellerbar, in den Küchen und auf den sanitären Anlagen achtet. Gemeinschaftsräume sind stets so zu benützen bzw. zu hinterlassen, dass sie anderen uneingeschränkt zur sofortigen bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung stehen. Die Reinigung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Durch übermäßige Verschmutzung entstehender Mehraufwand wird der Heimleitung in Rechnung gestellt.
- m. Das Rauchen ist feuerpolizeilich nur im Wintergarten, nicht jedoch in den Zimmern, in der Kellerbar, im Aufzug, auf den Gängen und in den übrigen Gemeinschaftsräumen gestattet.
- n. Im Heim dürfen keinerlei Tiere gehalten werden. Das Mitbringen von Waffen ist nicht gestattet. Der Heimträger behält sich das Recht vor, dass die Heimleitung in dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder bei begründetem Verdacht der unbefugten Nutzung, jederzeit die Zimmer betreten und kontrollieren darf.
- o. Fahrräder sind im Fahrradraum, jedoch ohne Haftung seitens des Heimträgers, abzustellen. Sie müssen gemeldet werden, mit Namen beschriftet sein, es wird ein Platz zugewiesen.
- p. Der Heimträger behält sich das Recht vor, in den Gemeinschaftsräumen des Heimes Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten. Der Heimträger haftet jedoch nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern. Veranstaltungen der Heimbewohnerinnen und -bewohner sind nur als hausinterne Veranstaltungen erlaubt. Für jede hausinterne Veranstaltung ist die Genehmigung der Heimleitung einzuholen und eine Verantwortliche / ein Verantwortlicher schriftlich zu melden.
- q. Die Heimbewohner werden zur Teilnahme an religiösen und kulturellen Veranstaltungen eingeladen. Die Teilnahme an den offiziellen Heimversammlungen - sie werden rechtzeitig angekündigt - ist Pflicht!
- r. Vorschläge, Wünsche und Beschwerden können der Heimleitung direkt oder über die Heimvertreter jederzeit vorgetragen werden.
- s. Krankheiten oder Unfälle innerhalb oder außerhalb des Heimes mögen der Heimleitung baldigst gemeldet werden, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

„Gutes tun, fröhlich sein und die Spatzen pfeifen lassen“ (Don Bosco)